

Hinweise zum Bildungs- und Teilhabepaket:

Leistungen können frühestens ab Beginn des Monats gezahlt werden in dem der Antrag eingeht.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe können für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, die keine Ausbildungsvergütung oder Bafög-Leistungen erhalten. Lediglich die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, kann nur zur Vollendung des 18. Lebensjahres beantragt werden.

Mit dem vorseitig ausgefüllten Antrag können Sie mehrere Leistungen gleichzeitig beantragen. Es ist jedoch für jedes Kind gesondert einen Antrag zu stellen.

Ausflüge in Schulen/ Kindertageseinrichtungen

Übernommen werden können die tatsächlich anfallenden Kosten für alle eintägigen Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen, die im Bewilligungszeitraum stattfinden. Das Gleiche gilt für mehrtägige Klassenfahrten, die im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen stattfinden. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise bzw. eine Bestätigung der Schule/Einrichtung („Anlage 3a / 3b“) über Art, Zeit und Kosten der Fahrt und die Bankverbindung der Schule/Einrichtung bzw. des Veranstalters beizulegen. Nach Bewilligung der Leistung erfolgt eine Auszahlung im Regelfall direkt an die Schule/Einrichtung bzw. den Veranstalter der Fahrt. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs wird nicht übernommen.

Persönlicher Schulbedarf

Zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres, wird ein zusätzlicher Geldbetrag jeweils zum 1. August in Höhe von **70 Euro** und zum 1. Februar in Höhe von **30 Euro** ausgezahlt.

Ein zusätzlicher Antrag ist für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II nicht erforderlich. Soweit Sie an den Stichtagen im Leistungsbezug stehen, liegen die Voraussetzungen für die Leistung für Bildung und Teilhabe vor und o.g. Betrag wird bei Fälligkeit automatisch durch das Jobcenter des Landkreises Neunkirchen an den Leistungsberechtigten ausgezahlt. Eine Schulbescheinigung ist für Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr notwendig. Eine gesonderte Antragstellung ist daher nur für Bezieher von Wohngeld und/oder Kindergeldzuschlag notwendig.

Schülerbeförderung

(gilt nur für weiterführende und berufsbildende Schulen)

Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges auf Schülerbeförderung (öffentliche Verkehrsmittel) angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt. Soweit diese nicht durch Dritte übernommen werden. Hierfür ist es notwendig, dass der kürzeste Weg zur Schule mindestens vier Kilometer hin und zurück beträgt.

Bitte reichen Sie, als Nachweis für den Schulbesuch die „Anlage 4“ ein.

Ergänzende angemessene Lernförderung

Wenn das Erreichen des Lernzieles (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau) gefährdet ist und zur Verbesserung eine außerschulische Lernförderung kurzfristig notwendig ist, kann diese Leistung gewährt werden.

Bitte lassen Sie hierfür die „Anlage 2“ vom Klassen- bzw. Fachlehrer auszufüllen, und reichen Sie die letzten beiden Zeugnisse ein.

Gemeinschaftliches Mittagessen in Schulen/ Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege

Ein Zuschuss zu den monatlichen Kosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird nur erbracht, wenn in Schule/ Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege ein gemeinschaftliches Mittagessen angeboten wird und Ihr Kind daran teilnimmt. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen) oder Frühstücksgeld werden nicht bezuschusst. Für jedes leistungsberechtigte Kind ist ein Eigenanteil von 1,00 Euro je Mittagessen zu tragen. Diesen Eigenanteil zahlen Sie dem Essensversorger/Cateringunternehmen eigenverantwortlich. Die weiteren Kosten der Mittagsverpflegung rechnet der Essensversorger bzw. das Cateringunternehmen direkt mit uns ab. Als Nachweis über die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung reichen Sie bitte die, vom Essensanbieter ausgefüllte „Anlage 1“ bei uns ein

Soziale und kulturelle Teilhabe

Mit diesen Leistungen soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von maximal 10 Euro monatlich erbracht.

Die Leistungen können individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an organisierten Freizeiten (z. B. Pfadfinder).

Die Abrechnung erfolgt in der Regel zwischen dem Anbieter/Verein der Aktivität und dem Sozialamt direkt.

Reichen Sie als Nachweis über die Aktivität die ausgefüllte „Anlage 5“ bei uns ein.

Anträge und persönliche Vorsprache unter:

Postadresse:

Landkreis Neunkirchen
Kreissozialamt
Wilhelm-Heinrich-Straße 36
66564 Ottweiler

Büroadresse:

Landkreis Neunkirchen
Kreissozialamt
Saarbrücker Straße 2
66538 Neunkirchen

Unsere Öffnungszeiten:

Mo.-Fr. 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Mittwochs ganztägig geschlossen

Telefon:

06824 906 -7731, -7732, -7733, -7734, -7182, -7129, -7127

www.landkreis-neunkirchen.de

Bildung und Teilhabe

